



Benutzungsordnung des Stadtarchivs Frechen

(gültig ab 25.05.2016)

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 24.05.2016 auf Empfehlung des Kulturausschusses nachstehende Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Frechen beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Das Stadtarchiv Frechen ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Das im Stadtarchiv aufbewahrte Archivgut kann grundsätzlich von jedermann benutzt werden, soweit einer Nutzung anderweitige Bestimmungen oder diese Benutzungsordnung nicht entgegenstehen.

§ 2

Benutzungsantrag

- (1) Das Archivgut kann nur auf schriftlichen Antrag genutzt werden. Dabei sind Name, Adresse und Recherchethema anzugeben. Auf Verlangen hat sich die Benutzerin/ der Benutzer auszuweisen. Für jedes Kalenderjahr ist ein Benutzungsantrag auszufüllen.
- (2) Die Benutzerin/ der Benutzer gibt mit dem Benutzungsantrag eine schriftliche Erklärung dahingehend ab, dass bestehende Urheber- und Persönlichkeitsrechte beachtet und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten werden.

§ 3

Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Genehmigung zur Benutzung, die auf das im Benutzungsantrag angegebene Recherchethema beschränkt ist, erteilt eine Mitarbeiterin/ ein Mitarbeiter des Stadtarchivs.
- (2) Die Genehmigung kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn
 - a) gegen diese Benutzungsordnung verstoßen wird
 - b) die Benutzerin/ der Benutzer Archivgut entwendet, unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder dessen innere Ordnung stört
 - c) gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen oder schutzwürdige Belange des Staates, von Gebietskörperschaften oder deren Organisationseinheiten oder Interessen von Einzelpersonen gefährdet werden könnten
 - d) das angeforderte Archivgut durch die Stadt Frechen selbst benötigt wird
 - e) Vereinbarungen mit Dritten (z.B. Eigentümern von Deposita oder Inhabern von Rechten) einer Nutzung entgegenstehen
 - f) ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand entstehen würde
 - g) der konservatorische Zustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt.



- (3) Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, so z.B. der vertraulichen Behandlung bestimmter Informationen oder der Vorlage eines Manuskripts im Vorfeld der Veröffentlichung.

§ 4 Art der Benutzung

- (1) Das Archivgut wird zur Benutzung im Original oder in Konversionsformen im Lesesaal bereitgestellt. Die Entscheidung darüber trifft das Stadtarchiv.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer werden archivfachlich zu den Beständen beraten. Auf weitergehende Hilfen, z.B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.
- (3) Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivgut des Stadtarchivs Frechen beruht, dem Stadtarchiv unentgeltlich ein Belegexemplar zu übermitteln.

§ 5 Benutzung & Bereitstellung von Archivgut

- (1) Die Benutzung von amtlichem Archivgut richtet sich nach den Schutzfristen des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) in der jeweils geltenden Fassung. Die Benutzung von Archivgut privater Herkunft erfolgt in Absprache mit dem jeweiligen Eigentümer.
- (2) Pro Tag können bis zu zehn Archivalien in den Lesesaal des Stadtarchivs Frechen bestellt werden. Eine auswärtige Benutzung von Archivgut ist nicht möglich.
- (3) Die Aushebezeiten sind 9.00 Uhr und 14.00 Uhr. Die Bestellung von Archivgut für den gleichen Tag ist bis jeweils eine Stunde vor den Aushebezeiten möglich.

§ 6 Verhalten im Lesesaal

- (1) Das Verhalten im Lesesaal ist so anzupassen, dass andere Benutzerinnen und Benutzer nicht gestört werden. Insbesondere hat die Nutzung technischer Geräte ohne Tonwiedergabe zu erfolgen.
- (2) Der Verzehr von Lebensmitteln sowie das Telefonieren mit Mobilfunktelefonen ist ausschließlich außerhalb des Lesesaals zulässig.
- (3) Das Mitführen von Tieren ist nicht gestattet.



§ 7 **Umgang mit Archivgut**

- (1) Das Archivgut ist mit besonderer Vorsicht zu behandeln, da es in aller Regel aufgrund seines unikalen Charakters bei Verlust oder Zerstörung nicht zu ersetzen ist.
- (2) Bei Problemen im Umgang mit Archivgut ist unverzüglich die Lesesaalaufsicht zu informieren. Dies gilt auch bei vermeintlichen Schäden, Lücken, Blattverlusten oder in anderer Weise gestörter Ordnung des Archivguts.
- (3) Zum Schutz des Archivguts gelten nachstehende Verhaltensregeln:
 - a) Bei der Benutzung des Archivguts sind Handschuhe zu tragen, die durch das Stadtarchiv Frechen für die Dauer der Benutzung unentgeltlich bereitgestellt werden.
 - b) Jegliche unnötige mechanische oder chemische Belastung des Archivguts ist zu vermeiden.
 - c) Das Archivgut ist nicht als Schreibunterlage zu verwenden. Das Anbringen oder Entfernen von Markierungen ist nicht erlaubt.
 - d) Als Lesezeichen oder Einlegestreifen zur Markierung sind ausschließlich die durch das Stadtarchiv Frechen bereitgestellten Papierstreifen zu nutzen.
 - e) Für eigene handschriftliche Aufzeichnungen sind ausschließlich Bleistifte zu verwenden, die durch das Stadtarchiv Frechen für die Dauer der Benutzung unentgeltlich bereitgestellt werden.
 - f) Die Nutzung eigener technischer Geräte (z.B. Laptops, Tablets, Smartphones) ist zulässig, sofern hierdurch andere Benutzerinnen und Benutzer nicht gestört werden.

§ 8 **Reproduktionen, Nutzung**

- (1) Das Fotografieren im Lesesaal ist grundsätzlich gestattet, sofern das Blitzlicht hierbei deaktiviert ist.
- (2) Durch das Archivpersonal können in begrenztem Umfang kostenpflichtige Reproduktionen des vorgelegten Archivguts angefertigt werden, soweit der Zustand des Archivguts dies zulässt.
- (3) Eine Wiedergabe des Archivguts (z.B. Vervielfältigung, Veröffentlichung oder Ausstellung) ist, auch auszugsweise, nur unter Nennung der Archivsignatur zulässig.
- (4) Bei der Wiedergabe von Archivgut, zu dem das Stadtarchiv Frechen nicht über die Nutzungs- bzw. Verwertungsrechte verfügt, ist durch die Benutzerin/ den Benutzer zuvor die Genehmigung der jeweiligen Rechteinhaber einzuholen.

§ 9 **Kosten der Benutzung**

- (1) Die Benutzung des Archivs erfolgt grundsätzlich unentgeltlich.



- (2) Die Höhe der Gebühren für Leistungen des Stadtarchivs (z.B. Reproduktionen, Informationsdienstleistungen oder Veröffentlichungen) richtet sich nach der Gebührensatzung für das Stadtarchiv Frechen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10
Inkrafttreten

Die vorstehende Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Frechen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Frechen vom 08.11.1983 außer Kraft.